

Wie kommt es zur Verhaftung, was passiert danach ?

Verwahrungshaft:

Eine **Verwahrungshaft** wird verhängt, wenn der Beschuldigte verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben, wenn ein Haftgrund vorliegt, z.B. die Betretung auf frischer Tat und wenn die Verwahrungshaft im konkreten Fall angemessen ist (§ 175 StPO).

Bei Betretung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Verwahrungshaft von sich aus verhängen, sonst ist ein gerichtlicher Haftbefehl notwendig.

Wenn kein Haftbefehl vorliegt, ist der Beschuldigte so bald wie möglich von der Polizei zu vernehmen. Sofort nach der Festnahme muss die Polizei den Beschuldigten über den Tatverdacht und die Haftgründe informieren und ihn gemäß § 178 StPO belehren, dass er eine Person seines Vertrauens anrufen darf, **einen Strafverteidiger anrufen darf und die Aussage verweigern darf**. Wird der Beschuldigte nach der Vernehmung für verdächtig gehalten und hält die Polizei einen Haftgrund für gegeben, muss sie den (Journal-) Staatsanwalt verständigen. Dieser entscheidet darüber, ob er an den U-Richter einen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft oder auf Freilassung des Festgenommenen stellt. In jedem Fall muss die Polizei den Beschuldigten innerhalb von **48 Stunden ab Festnahme** in das Gefangenenhaus des zuständigen Gerichts einliefern (§ 177 Abs. 2 StPO)

Bei Vorliegen eines Haftbefehls ist der Beschuldigte von der Polizei so bald wie möglich, aber innerhalb von 48 Stunden in das Gefangenenhaus des zuständigen Gerichts einzuliefern.

Was passiert nach der Einlieferung ins Gefängnis?

Wenn der Beschuldigte im gerichtlichen Gefangenenhaus eingeliefert wird, muss er von einem (Journal-) Untersuchungsrichter binnen 48 Stunden vernommen werden. Innerhalb von 48 Stunden muss auch beschlossen werden, ob der Beschuldigte freigelassen wird, oder die Untersuchungshaft verhängt wird. Wenn die Untersuchungshaft verhängt wird, ist der begründete Beschluss innerhalb von 24 Stunden dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger zuzustellen.

Wann wird die Untersuchungshaft verhängt?

Die Untersuchungshaft darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen des § 180 StPO erfüllt sind:

- Es muss ein dringender Tatverdacht bestehen, d.h. der Beschuldigte muss mit **hoher Wahrscheinlichkeit** auch der Täter sein.
- Die Untersuchungshaft muss **verhältnismäßig** sein. Bei einem Bagatelldiebstahl ist sie das beispielsweise nicht.
- Zumindest ein **Haftgrund** muss vorliegen. Haftgründe sind **Fluchtgefahr** (Entziehung der Strafverfolgung), **Verdunkelungsgefahr** (Beeinflussung von Zeugen, Vernichtung von Urkunden, usw.), **Tatbegehungsgefahr** (die Gefahr, dass der Beschuldigte weitere gleichartige Delikte verübt) oder **Ausführungsgefahr** (die Gefahr, dass eine nur angedrohte Straftat tatsächlich ausgeübt wird).
- Die Untersuchungshaft muss notwendig sein. Wenn bloß **Fluchtgefahr** besteht, kann die Leistung einer **Kaution** ausreichend sein. Von jemandem, der in geordneten Lebensverhältnissen lebt, dh. in Österreich wohnt und arbeitet ist grundsätzlich nicht anzunehmen, dass er fluchtverdächtig ist.
- Es muss eine **gerichtliche Voruntersuchung** im Gange sein, oder eine Anklageschrift bzw. ein Strafantrag vorliegen.

Wer entscheidet über die Untersuchungshaft?

Der zuständige Haftrichter (= U-Richter) entscheidet über die Verhängung der Untersuchungshaft, deren Fortsetzung oder deren Aufhebung. Da eine U-Haft nur über Antrag des StA verhängt werden darf, ist der diesbezügliche Antrag des StA quasi der „Auslöser“ der U-Haft: Ohne entsprechenden Antrag des StA gibt es keine U-Haft.

Wann und wie oft findet die Haftprüfungsverhandlung statt?

Die Verhängung der Untersuchungshaft ist nur innerhalb bestimmter Fristen (in der Regel 14 Tage) wirksam. Wenn keine Fortsetzung der Untersuchungshaft beschlossen wird, muss der Inhaftierte freigelassen werden. Über Fortsetzung oder Freilassung wird in der

Haftprüfungsverhandlung entschieden. Der erste Beschluss auf Fortsetzung der Haft ist einen Monat ab Beschlussfassung wirksam, weitere Beschlüsse auf Fortsetzung der Haft sind zwei Monate wirksam.

Kann man sich gegen Untersuchungshaft beschweren?

Wenn der Beschuldigte die Enthaltung beantragt, muss der Haftrichter diesen Antrag in der Haftverhandlung prüfen. In der Praxis ist eine Enthaltung gegen den Willen der Staatsanwaltschaft aber schwer durchzusetzen.

Wo werden persönliche Gegenstände des Inhaftierten verwahrt?

Persönliche Gegenstände werden in der so genannten „Depositenkammer“ verwahrt. Manchmal verbleiben Gegenstände wie Dokumente, Mobiltelefone, usw. zur kriminalpolizeilichen Untersuchung bei den Sicherheitsbehörden. Um die Gegenstände wiederzuerhalten, ist beim zuständigen Gericht ein Antrag auf Ausfolgung zu stellen.

Ab wann kann der Verteidiger den Inhaftierten sprechen?

Grundsätzlich kann der Beschuldigte sofort einen Verteidiger hinzuziehen, selbst wenn erst polizeiliche Vorerhebungen im Gange sind (§ 178 StPO). Die Praxis sieht leider aber anders aus, häufig wird ein Gespräch mit einem Verteidiger verweigert oder erst nach der Vernehmung gestattet.

Ab Einlieferung ins gerichtliche Gefangenenhaus (in Wien das so genannte „Graue Haus“) benötigt der Verteidiger eine Sprechkarte, in der Praxis ist diese vor der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter kaum zu erhalten. Mit Sprechkarte kann der Verteidiger den Inhaftierten dann Montag bis Freitag täglich besuchen.

Wie lange kann es in der Praxis dauern, bis der Verteidiger den Inhaftierten besuchen kann?

Während der Inhaftierte bei der Polizei ist, ist ein Besuch durch den Verteidiger nur dann möglich, wenn eine Einvernahme stattfindet. Wenn die Einvernahme bereits durchgeführt wurde, bevor der Verteidiger informiert wurde, ist ein Besuch vom Wohlwollen der Beamten abhängig. Es kann aber auch passieren, dass ein Verhafteter innerhalb der ersten 48 Stunden drei bis vier Mal in andere Polizeistellen verlegt wird und daher rein aus organisatorischen Gründen kein Besuch durch den Verteidiger möglich ist.

Wenn ein Verhafteter z.B. an einem Samstag um 15 Uhr von der Polizeihaft in das **Graue Haus** eingeliefert wird, beginnt die **zweite Frist von 48 Stunden** zu laufen. Innerhalb dieser Frist muss ein Untersuchungsrichter den Inhaftierten vernehmen, am Wochenende ein Journalrichter.

Wenn der Journalrichter aber am Wochenende keine Zeit für die erste richterliche Einvernahme hat, bekommt der „hauptzuständige“ Untersuchungsrichter erst am Montag Vormittag den Akt auf den Tisch. Wenn der **Untersuchungsrichter** den Inhaftierten dann z.B. um 14:30 Uhr einvernimmt und die U-Haft verhängt (bzw. verlängert) wird, kann der Verteidiger frühestens ab Montag, 15 Uhr versuchen, eine Sprechkarte vom Richter zu erhalten. Da die Besuchszeit für Verteidiger aber um 14:30 Uhr aus ist, kann der Verteidiger den Inhaftierten erst am Dienstag besuchen.

Im schlimmsten Fall kann also jemand am Donnerstag 15 Uhr von der Polizei verhaftet werden und bekommt seinen Verteidiger erst Dienstag am späten Vormittag zu ersten Mal zu Gesicht!

In weiterer Folge (nach Erhalt der Sprechkarte durch den U-Richter) hat der Verteidiger dann täglich Montag bis Freitag die Möglichkeit, den Untersuchungshäftling in der Vernehmungszone (auch „Halbgesperre“ genannt) zu besuchen und mit ihm den Fall und die Verteidigungslinie zu besprechen.